

AN 115210



Wesen und Bedeutung der Personalvertretungen.

Die neue, am 24. April 1919 vom Wiener Gemeinderate genehmigte „Allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“, die wichtigste Errungenschaft des Verbandes der städt. Angestellten, stellt sicherlich das modernste Dienstrecht dar, das eine **öffentliche** Angestelltengruppe besitzt. Der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Angestellten in allen Angelegenheiten des persönlichen Dienstverhältnisses kommt darin vollständig zur Geltung und ist bis in die kleinsten Details durchgeführt. Zur Trägerin und Verwalterin dieses hochwichtigen Rechtes ist die **Personalvertretung** gemacht. Ohne sie ist in Zukunft keine allgemeine und keine individuelle Regelung von Personalfragen möglich, so daß man sagen kann, daß in allen Dienstangelegenheiten von persönlicher Beziehung auf die städt. Angestellten der Einfluß des Dienstgebers wenn nicht ganz ausgeschlossen, so doch derart beschränkt ist, daß von einem **eineielligen** autoritären Normierungsrechte des Dienstgebers in Personalangelegenheiten nicht mehr gesprochen werden kann.

Groß ist die Fülle der Rechte, die von der neuen Dienstordnung den städt. Angestellten verliehen werden. Groß ist aber auch die Verantwortung, die nunmehr den städt. Angestellten aufgelastet ist. Denn die Fülle jener Berechtigungen ist ihnen nur gegeben in der sicheren Erwartung, daß der Angestellte, der nicht mehr als Objekt der Dienstgewalt erscheint, sondern als ein gleichberechtigter Mitträger der Dienstgewalt, in Zukunft aus sich heraus, im Gefühle seiner Pflicht und Verantwortlichkeit alle seine Kräfte im Interesse des Dienstes zum Wohle der Gesamtheit einsetzen wird. Den Personalvertretungen erwächst daher nicht bloß die Aufgabe, die in der Dienstordnung verbürgten Rechte der Angestellten zu schützen, sondern auch die vollkommenste und reiflose Pflichterfüllung der Angestellten sicherzustellen. So decken sich die Aufgaben der städt. Personalvertretungen im allgemeinen und insbesondere in der letzteren Beziehung vollständig

mit den im Gesetzentwurfe über die **Betriebsräte** diesen vorbehaltenen Aufgaben. § 6 des Entwurfes besagt: „Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben angelegen sein zu lassen.“

Es sei bei dieser Gelegenheit überhaupt betont, daß die in der allgemeinen Dienstordnung vorgesehenen Personalvertretungen sowohl nach der Art ihrer Bestellung, als auch ihrem Wirkungskreise mit den demnächst zur gesetzlichen Einführung gelangenden Betriebsräten sich decken und daher die einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung Paragraph 2 des Entwurfes dem entsprechen. Der Vielheit der **Vertretungsorgane** der Angestellten wäre weiters auch noch dadurch vorzubeugen, daß, soweit Angestelltenräte mit weiteren öffentlichen rechtlichen Aufgaben als den der bloßen Standesvertretung im einzelnen Betriebe, also mit Repräsentationszwecken geschaffen werden, auch diese Funktion seitens jeder Standesgruppe den **Personalvertretern** übertragen wird. Wenn dann überdies darauf zu sehen sein wird, daß zu Personalvertretern in der Regel solche Vertrauensmänner jeder Standesgruppe berufen werden, die bereits in der gewerkschaftlichen Standesorganisation Mandatsträger sind, so ist die Einheit der Aktion der städt. Angestellten und ihre enge Verbindung mit der Verbandsorganisation gesichert, die allein ein erfolgreiches Wirken verbürgen kann. Zumindestens sollten die Personalvertreter-Funktionäre ihres Fachvereines, der Hauptvertrauensmann möglichst dessen Obmann sein.

Die allgemeine Dienstordnung ist die magna charta libertatum der städt. Angestellten. Sie zu bewahren, in der Praxis zum Nutzen der Angestellten zu verwerten und sie auszubauen ist die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, die in die Hände der Personalvertreter gelegt wird. Diese werden ihren wichtigen Pflichten aber nur dann gerecht werden, wenn sie nicht in den gegenteiligen Fehler der nunmehr glücklich überwundenen Zeit verfallen und an die Stelle des einseitigen Diktates des Dienstgebers das der Angestellten setzen wollen. In **allen** Fällen hat der Angestellte den Dienstweg einzuhalten, die Personalvertretung tritt nicht an die Stelle des vorgeordneten Amtes (§ 33 Allg. V.-O.), jedoch ist sie berechtigt alle diesbezüglichen Schritte des Angestellten zu unterstützen. Sie muß sich daher vor Augen halten, daß das

Selbstbestimmungsrecht in Sachen des Dienstes ein gleichwertiges Mitbestimmungsrecht mit dem Dienstgeber in allen Personalangelegenheiten ist, daß daher Personalreferenten und vorgesetzte Dienststellen nicht als Gegner der Angestellten, sondern als jene Stellen zu betrachten sind, die zur einvernehmlichen Regelung aller einschlägigen Fragen zusammen mit der Personalvertretung berufen sind.

Die verschiedenen Standesgruppen haben nunmehr so rasch als möglich an die Wahl ihrer Personalvertretungen zu schreiten. Verband und Dienstgeber erwarten, daß das Vertrauen der städt. Angestellten auf solche Personen fallen wird, die sich der Bedeutung der Funktion und der hohen sittlichen Verantwortung bewußt sind, die sie damit übernehmen. Nur so kann das den Personalvertretungen zugrunde liegende Prinzip „Nichts über uns ohne uns!“ **alle** in Personalfragen mitspielenden Interessen harmonisch versöhnen und zu einer gesunden, dauernden und unentwurzelnbaren Einrichtung des Dienstrechtes werden!

I. Die Wahl der Personalvertretung.

Die Bestimmungen über die Wahl der Personalvertretungen sind im V. Abschnitt der allg. D.=D. enthalten (§ 75—78). Die Angestelltengruppen, für die die Dienstordnung nicht gilt, bestimmt § 3 der Dienstordnung. Es sind dies alle auf Kündigung oder nur für bestimmte Zeit ausgenommene Bediensteten, weiters alle Werksarbeiter, endlich alle jene, deren Lohnverhältnisse durch Kollektivverträge geregelt sind.

Nach den Bestimmungen der Dienstordnung haben die einzelnen Fachvereine die Wahl durchzuführen, bei den Lehrpersonen die einzelnen Berufsgruppen nach Inspektionsbezirken. Dabei wählen bei den Lehrpersonen Fachgruppen unter 50 Mitgliedern, von welcher Zahl die Zuteilung eines Personalvertreters abhängt, Vertrauenspersonen, die der Personalvertretung in allen diesen Gruppen berührenden Angelegenheiten mit Stimmrecht beizuziehen sind. Bei den übrigen städtischen Angestellten haben sich solche kleinere Gruppen verwandten Fachvereinen anzuschließen, um ihre Vertretung in der Personalvertretung zu finden, oder sich zum Zwecke der Wahl in einem eigenen Zweckverbande zu vereinigen. So werden z. B.